

# § 108 EisbBBV Fahrweg, Ende des Einfahrgleises, Schutzweg

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

(1) Der Fahrweg einer Zugfahrt umfasst

1. bei einfahrenden haltenden Zugfahrten den Gleisabschnitt von der  
Verschubhalttafel

oder der Trapeztafel

bis zum Ende des Einfahrgleises oder

2. bei Zugfahrten, die innerhalb eines durch Zwischen- oder Schutzsignale unterteilten Bahnhofes fahren  
(vorrückende Zugfahrt) den Gleisabschnitt vom Schlussignal bis zum Ende des Einfahrgleises oder

3. bei ausfahrenden Zugfahrten den Gleisabschnitt vom Schlussignal bis zur Verschubhalttafel

oder  
der  
Trapeztafel.

(2) Das Ende des Einfahrgleises ist das jeweils erst erreichte der folgenden Signale:

1. Ausfahrtsignal;

2. Zwischensignal in Stellung „Halt“;

3. Schutzsignal in Stellung „Fahrverbot“;

4. Signal „Fahrwegende“;

5. Sperrsignal am  
Stumpfgleisabschluss.

(3) In Bahnhöfen ohne Einfahrtsignal ist das Ende des  
Einfahrgleises auch eine auf der Ausfahrseite liegende  
Grenzmarke oder Weichenspitze.

(4) Ist in Ausnahmefällen das Ende des Einfahrgleises nicht mit Signalen gemäß Abs. 2

oder Abs. 3

signalisiert, ist der Zugfahrt das einzuhaltende Ende des Einfahrgleises mit schriftlichem Auftrag  
vorzuschreiben.

(5) Im Schutzweg oder in diesen hinein sind keine Fahrten zulässig.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)